

Kommentar zur Anstaltsordnung des Seniorenzentrums

Vorbemerkungen

Nachfolgend werden die Bestimmungen der Anstaltsordnung, wie sie dem Einwohnerrat an der Sitzung vom 12. Mai 2025 unterbreitet werden kommentiert.

Um die Institution umzusetzen, sind wie folgt Rechtsgrundlagen der Stadt zu ändern, aufzuheben bzw. neu zu schaffen:

- Neu zu erlassen ist eine Anstaltsordnung der Institution.
- Die Heimordnung des Seniorenzentrums Zofingen ist aufzuheben.
- Die Eigentümerstrategie ist begrifflich an den neuen Namen anzupassen.
- Einige Reglemente der Stadt Zofingen sind aufgrund der Ausgliederung noch zu überprüfen. So kommt das Seniorenzentrum im Personalreglement oder im Geschäfts- und Kompetenzreglement des Stadtrats künftig nicht mehr vor.

In der Anstaltsordnung wird durchgehend der Begriff "Institution" verwendet. Dies vor dem Hintergrund des laufenden Prozesses zur neuen Namensgebung. Der neue Name der kommunalen Gemeindeanstalt wird vor dem Eintrag in das Handelsregister bestimmt.

Gesetzliche Grundlagen

Neben § 15 der Gemeindeordnung der Stadt Zofingen gelten die folgenden übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Vorgaben:

- das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18.03.1994 (SR 832.10),
- das ZGB Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindsrecht; Änderungen vom 19.12.2008, in Kraft per 01.01.2013,
- das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen (ELG und ELV),
- in Kraft per 01.01.2008,
- das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13.06.2008, in Kraft per 01.01.2011,
- das Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 (Gemeindegesetz, GG, SAR 171.100),
- das Pflegegesetz vom 26.06.2007 (PflG, SAR 300.200),
- die Pflegeverordnung vom 21.01.2012 (PflV, SAR 300.201),
- das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 06.03.2001 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG, SAR 851.200)

1 Allgemeine Bestimmungen (§ 1-3)

Diese Paragraphen bestimmen die Rechtsform, den Zweck und die Eigentümerstrategie der Institution.

Paragraf 1 (Bildung und Rechtsform) basiert auf dem Einwohnerratsentscheid zur Umsetzung der Rechtsform einer kommunalen Anstalt vom 18. März 2024.

Paragraf 2 (Zweck) entspricht der Eigentümerstrategie und ist darauf ausgerichtet, in der Stadt Zofingen die Versorgung im Bereich der Beratung für Altersfragen, der Wohnangebote mit Serviceleistungen, und im stationären Langzeitpflegebereich sicherzustellen.

Paragraf 3 (Eigentümerstrategie) nimmt Bezug auf die übergeordneten strategischen Zielsetzungen und Rahmenbedingungen der Institution. Die Eigentümerstrategie dient der Stadt als Eigentümerin der Institution als Steuerungsinstrument und als Rahmen für die vom Verwaltungsrat festzulegende Unternehmensstrategie. Dabei orientiert sich das Angebot der Institution an den Bedürfnissen der Bevölkerung sowie an den Versorgungszielen des Kantons.

2 Leistungen

Paragraf 4 (Leistungen) orientiert sich stark an der Eigentümerstrategie. Zur Stärkung der unternehmerischen Flexibilität beinhaltet Absatz 4 eine offenerere Formulierung. Mit Absatz 5 ist der einmalige Beitrag von 4 Mio. für die Verpflichtung zum Betrieb eines öffentlichen Restaurants und der Vermietung von Seminarräumen berücksichtigt. Diese für die Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Angebote im Seniorenzentrum wurden vom Einwohnerrat am 28.11.2011 beschlossen und in der Volksabstimmung vom 11. März 2012 bestätigt.

3 Grundsätze der Leistungserbringung (§ 5-7)

Diese Paragraphen bestimmen die Betriebsstrukturen, den Kreis der Benutzerinnen und Benutzer und die Zusammenarbeit der Institution.

Paragraf 5 (Betriebsstrukturen) greift die Absicht zur Sicherstellung einer umfassenden unternehmerischen Flexibilität auf.

Paragraf 6 (Kreis der Benutzerinnen und Benutzer) bezweckt die Wahrung der Versorgungssicherheit für die Bevölkerung der Stadt Zofingen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Bürgerinnen und Bürger Eigentümer der Institution sind und die finanziellen Ressourcen zur Gründung und zum Erhalt der Institution bereitstellen.

Paragraf 7 (Zusammenarbeit und Beteiligungen) definiert die Arten von Zusammenarbeiten und setzt dabei bewusst einen weiten Rahmen im Sinne der gewünschten unternehmerischen Flexibilität.

4 Organisation (§ 8-18)

Diese Paragraphen definieren die Rahmenbestimmungen für den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die zuständige Revisionsstelle.

4.1 Verwaltungsrat

Paragraf 8 (Zusammensetzung) stellt sicher, dass eine Eigentümerversammlung durch die Exekutive wahrgenommen, gleichzeitig aber auf eine Person begrenzt wird. Zudem wird definiert, dass der Verwaltungsrat aufgrund spezifischer Kompetenzen zusammengestellt wird.

Paragraf 9 (Wahl und Amtsdauer): Die Wahl des Verwaltungsrats erfolgt durch den Stadtrat als Eigentümerversammlung. Die Amtsdauer wird bewusst kurzgehalten, dies vor dem Hintergrund, dass eine Wiederwahl der Mitglieder beliebig häufig möglich ist. Im Sinne der Gewährung unternehmerischer Flexibilität konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Paragraf 10 (Einberufung) definiert lediglich die Mindestanforderungen an die Einberufung und Tagung des Verwaltungsrats.

Paragraf 11 (Aufgaben und Befugnisse): Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Institution. Ihm obliegt insbesondere die strategische Führung, die Festlegung der Organisation, die Finanzplanung, die Budgetierung, die Ausgestaltung des Finanzwesens und der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton und mit der Gemeinde. Es ist zuständig für den Erlass der wichtigen und grundlegenden Reglemente und Richtlinien für die Institution, namentlich für die Taxordnung, das Organisationsreglement und das Personal- und Besoldungsreglements. Den Erlass untergeordneter Regelungen darf der Verwaltungsrat an die Geschäftsleitung delegieren.

4.2 Geschäftsleitung

Paragraf 12 (Beschlussfassung und Protokoll) regelt die Grundsätze zur Beschlussfassung und ermöglicht unter anderem die digitale Beschlussfassung ohne Tagungsort.

Paragraf 13 (Finanzkompetenzen) dient der Sicherstellung einer angemessenen unternehmerischen Flexibilität zur Erfüllung des Leistungsauftrags.

Paragraf 14 (Anstellung der Geschäftsleitung): Die Anstellung der Geschäftsleitung soll aus unternehmerischen Überlegungen erfolgen und liegt daher in der Kompetenz des Verwaltungsrats.

Paragraf 15 (Aufgaben) unterstellt die operative Führung der Geschäftsleitung und nimmt Bezug auf die Wahrung der Versorgungssicherheit nach den übergeordneten Anforderungen des Departements Gesundheit und Soziales (DGS).

Paragraf 16 (Ausgabenkompetenz) gewährt finanzielle Freiheit in operativen Belangen im Rahmen des bewilligten Budgets.

4.3 Revisionsstelle

Paragraf 17 (Wahl und Dauer): Mit der Wahl einer externen Revisionsstelle wird ein potenzieller Interessenskonflikt vermieden. Die Revisionsstelle ist fachlich ausgewiesen, wenn sie nach § 3b Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) über die entsprechende eidgenössische Zulassung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) verfügt. Die zweijährige Wahl durch den VR ist branchenüblich.

Paragraf 18 (Aufgaben): Dieser Absatz regelt die Aufgaben und den Prüfungsumfang der Revisionsstelle, wobei er hierfür auf das übergeordnete Recht verweist. Die Revisionsstelle erstattet Bericht an den Verwaltungsrat und den Stadtrat.

4.4 Aufsicht

Paragraf 19 (Aufgaben und Verantwortlichkeiten): Dient der Sicherstellung der betrieblichen Minimalanforderungen und nimmt expliziten Bezug auf die Wahrung der Versorgungssicherheit. Er definiert die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der einzelnen Instanzen, um ihrer Aufsichtspflicht gerecht zu werden.

5 Personal (§ 21-22)

Paragraf 20 (Anstellungsverhältnis): Die Anstellung des Personals erfolgt nach dem Grundsatz der unternehmerischen Flexibilität und der branchenüblichen Praxis nach Privatrecht (vgl. Überführungsbericht).

Paragraf 21 (Personalreglement): Hier wird festgehalten, dass ein neues Personalreglement unter Einhaltung der Besitzstandswahrung (vgl. § 26) erstellt wird. Dies ist Aufgabe und Verantwortung des Verwaltungsrats, ein Personalreglement unter Einhaltung der Besitzstandswahrung (vgl. § 26) zu erstellen und einzuführen.

6 Rechnungslegung und Finanzierung (§ 23-26)

Diese Paragraphen regeln neben der Rechnungslegung ebenso den Umgang mit den Betriebskosten, den Eigentumsverhältnissen und der Haftung.

Paragraf 22 (Rechnungslegung) hält fest, dass die Rechnungslegung der Institution gemäss den branchenspezifischen Vorgaben von Artiset erfolgt und auf die parallele Rechnungsführung nach HRM2 verzichtet wird. Hintergrund ist, dass nach § 95 Ziff. GG das Departement für Volkswirtschaft und Inneres (DVI) öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten gestatten kann, unter bestimmten Bedingungen von den HRM2-Vorgaben abzuweichen. In § 27b Abs. 1 lit. a) der Finanzverordnung werden dabei die branchenspezifischen Rechnungslegungsvorschriften für Alters-, Kranken- und Pflegeheime explizit umschrieben.

Paragraf 23 (Betriebskosten) definiert die zulässigen Finanzierungsquellen der Institution und den Umgang mit Ertrags- oder Aufwandsüberschüssen. Darin wird explizit auf die Bildung eigener Finanzreserven hingewiesen, um betriebliche Risiken auffangen, eine möglichst kontinuierliche Gebühren- und Entgeltpolitik verfolgen und Investitionen (mit-)finanzieren zu können.

Paragraf 24 (Eigentumsverhältnisse und Dotationskapital) hält im ersten Absatz fest, dass die Regelung der Vermögensübertragung der öffentlich-rechtlichen Anstalt zu Buchwerten mit Wirkung per Inkrafttreten dieser Anstaltsordnung erfolgt. Der zweite Absatz verweist auf die Übernahme der Liegenschaften im Baurecht, welches bewusst zu marktüblichen Konditionen bereitgestellt wird und nicht im vornherein eine indirekte Subventionierung der Institution darstellt. Die weiteren drei Absätze regeln den Umgang mit dem Dotationskapital.

Paragraf 25 (Haftung) beschränkt die Haftung auf das Vermögen der Institution.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen (§ 27-28)

Paragraf 26 (Besitzstandswahrung) stellt sicher, dass den Mitarbeitenden der Institution mit der Auslagerung keine unmittelbaren wirtschaftlichen Nachteile entstehen. Alle bisherigen Angestellten werden – vorbehaltlich deren Zustimmung – übernommen. Die Mitarbeitenden behalten ihre Funktionen und örtlich ihren Arbeitsplatz. Zudem wird für mindestens zwei Jahre eine Besitzstandsgarantie eingeräumt. Diese Besitzstandsgarantie schafft in der Gründungsphase Sicherheit. Das Aussprechen allfälliger arbeitgeberseitiger (Änderungs-)Kündigungen beschränkt sich auf unternehmensbedingte, wirtschaftliche, betriebliche, organisatorische oder personelle Erfordernisse.

Paragraf 27 (Inkrafttreten und Vollzug) definiert das Inkrafttreten der Anstaltsordnung auf den 01. September 2025 unter dem Vorbehalt des Entscheids des Einwohnerrats, dem Einhalten der gesetzlichen Referendumpflicht und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Betriebsübernahme hat binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der Anstaltsordnung zu erfolgen und ist auf den 1. Januar 2026 vorgesehen. Die Einzelheiten werden durch den Verwaltungsrat im Sinne einer angemessenen unternehmerischen Flexibilität geregelt.

Auf einen Absatz zur Auflösung der Institution wurde im Sinne einer schlanken Anstaltsordnung verzichtet. Die Anstalt würde aufgelöst, indem die Rechtsgrundlagen, die ihre Entstehung begründet haben, aufgehoben werden. Bei einer öffentlich – rechtlichen Anstalt heben die Stimmberechtigten den Anstaltserlass auf. Das Vermögen der Anstalt fiele dann in den allgemeinen Gemeindehaushalt der Einwohnergemeinde zurück.